

W I E N E R L A N D T A G

Beilage Nr. 23/1990

Entwurf

Gesetz vom _____, mit dem die Besoldungsordnung 1967 geändert wird (34. Novelle zur Besoldungsordnung 1967)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Besoldungsordnung 1967, LGB1. für Wien Nr. 18, zuletzt geändert durch die Gesetze LGB1. für Wien Nr. 41/1990 und 54/1990, wird wie folgt geändert:

1. Im § 25 Abs. 1 werden die Worte "dem Leiter der Verwaltungsakademie der Stadt Wien" durch die Worte "dem Gruppenleiter der Finanzverwaltung" ersetzt.
2. Die Anlagen 2 und 3 zur Besoldungsordnung 1967 erhalten folgende Fassung:

"Anlage 2
(zu § 12 Abs. 2)

Schema I

! Gehalts- ! stufe	! Verwendungsgruppe						!
	! 1	! 2	! 3P	! 3A	! 3	! 4	
! S c h i l l i n g							
! 1	! 11.401	! 11.124	! 10.846	! 10.672	! 10.569	! 10.293	!
! 2	! 11.733	! 11.401	! 11.095	! 10.896	! 10.765	! 10.446	!
! 3	! 12.065	! 11.678	! 11.346	! 11.123	! 10.957	! 10.598	!
! 4	! 12.398	! 11.955	! 11.595	! 11.348	! 11.152	! 10.750	!
! 5	! 12.730	! 12.233	! 11.844	! 11.574	! 11.346	! 10.901	!
! 6	! 13.064	! 12.510	! 12.092	! 11.799	! 11.538	! 11.054	!
! 7	! 13.394	! 12.784	! 12.343	! 12.024	! 11.733	! 11.207	!
! 8	! 13.727	! 13.064	! 12.592	! 12.249	! 11.928	! 11.359	!
! 9	! 14.059	! 13.340	! 12.842	! 12.476	! 12.120	! 11.511	!
! 10	! 14.392	! 13.616	! 13.089	! 12.703	! 12.315	! 11.665	!
! 11	! 14.723	! 13.894	! 13.340	! 12.928	! 12.510	! 11.817	!
! 12	! 15.064	! 14.172	! 13.588	! 13.154	! 12.703	! 11.970	!
! 13	! 15.411	! 14.449	! 13.837	! 13.379	! 12.897	! 12.120	!
! 14	! 15.771	! 14.723	! 14.087	! 13.604	! 13.089	! 12.274	!
! 15	! 15.965	! 15.006	! 14.338	! 13.829	! 13.285	! 12.426	!
! 16	! 16.706	! 15.295	! 14.587	! 14.056	! 13.478	! 12.580	!
! 17	! 17.444	! 15.860	! 15.257	! 14.281	! 13.672	! 12.730	!
! 18	! 18.183	! -	! -	! 14.506	! 13.867	! 12.884	!
! 19	! 18.923	! -	! -	! -	! -	! -	!
! 20	! 19.667	! -	! -	! -	! -	! -	!
! 21	! 20.405	! -	! -	! -	! -	! -	!

Schema II

! Gehalts- ! stufe	! Dienstklasse III					
	! Verwendungsgruppe					
	! E	! D	! C	! B	! A	!
! S c h i l l i n g						
! 1	! 10.293	! 10.846	! 11.401	! 13.064	! 16.752	!
! 2	! 10.446	! 11.095	! 11.733	! 13.478	-	!
! 3	! 10.598	! 11.346	! 12.065	! 13.894	-	!
! 4	! 10.750	! 11.595	! 12.398	! 14.308	-	!
! 5	! 10.901	! 11.844	! 12.730	! 14.723	-	!
! 6	! 11.054	! 12.092	! 13.064	! 15.150	-	!
! 7	! 11.207	! 12.343	! 13.394	! 15.590	-	!
! 8	! 11.359	! 12.592	! 13.727	-	-	!
! 9	! 11.511	! 12.842	! 14.059	-	-	!
! 10	! 11.665	! 13.089	! 14.392	-	-	!
! 11	! 11.817	! 13.340	! 14.723	-	-	!
! 12	! 11.970	! 13.588	! 15.064	-	-	!
! 13	! 12.120	! 13.837	-	-	-	!
! 14	! 12.274	! 14.087	-	-	-	!
! 15	! 12.426	! 14.338	-	-	-	!
! 16	! 12.580	! 14.587	-	-	-	!
! 17	! 12.730	! 15.257	-	-	-	!
! 18	! 12.884	-	-	-	-	!

Schema II

! Gehalts- ! stufe	! Dienstklasse !					
	! IV	! V	! VI	! VII	! VIII	! IX
	! S c h i l l i n g !					
! 1	! -	! -	! 24.107	! 29.441	! 39.864	! 56.934
! 2	! -	! 20.405	! 24.846	! 30.409	! 41.988	! 60.141
! 3	! 15.965	! 21.147	! 25.582	! 31.373	! 44.111	! 63.345
! 4	! 16.706	! 21.882	! 26.550	! 33.496	! 47.318	! 66.554
! 5	! 17.444	! 22.624	! 27.516	! 35.618	! 50.521	! 69.760
! 6	! 18.183	! 23.363	! 28.478	! 37.744	! 53.727	! 72.965
! 7	! 18.923	! 24.107	! 29.441	! 39.864	! 56.934	! -
! 8	! 19.667	! 24.846	! 30.409	! 41.988	! 60.141	! -
! 9	! 20.405	! 25.582	! 31.373	! 44.111	! -	! -

Schema II K

! Gehalts-! ! stufe	Verwendungsgruppe						!
	! K 6	! K 5	! K 4	! K 3	! K 2	! K 1	
! S c h i l l i n g							!
! 1	! 13.457	! 14.747	! 15.190	! 17.784	! 16.154	! 18.047	!
! 2	! 13.724	! 15.148	! 15.605	! 18.271	! 16.628	! 18.580	!
! 3	! 13.989	! 15.551	! 16.021	! 18.759	! 17.102	! 19.111	!
! 4	! 14.257	! 15.954	! 16.436	! 19.246	! 17.577	! 19.641	!
! 5	! 14.524	! 16.356	! 16.851	! 19.734	! 18.052	! 20.173	!
! 6	! 14.791	! 16.759	! 17.266	! 20.222	! 19.029	! 21.268	!
! 7	! 15.058	! 17.161	! 17.681	! 20.710	! 20.008	! 22.363	!
! 8	! 15.398	! 17.679	! 18.214	! 21.337	! 20.986	! 23.459	!
! 9	! 15.739	! 18.196	! 18.747	! 21.964	! 21.964	! 24.555	!
! 10	! 16.080	! 18.714	! 19.281	! 22.590	! 22.942	! 25.650	!
! 11	! 16.421	! 19.231	! 19.814	! 23.218	! 23.920	! 26.746	!
! 12	! 16.762	! 19.749	! 20.349	! 23.844	! 24.898	! 27.841	!
! 13	! 17.102	! 20.266	! 20.881	! 24.470	! 25.877	! 28.936	!
! 14	! 17.443	! 20.913	! 21.549	! 25.254	! 26.854	! 30.032	!
! 15	! 17.784	! 21.560	! 22.215	! 26.039	! 27.833	! 31.128	!
! 16	! 18.125	! 22.207	! 22.882	! 26.822	! 28.810	! 32.223	!
! 17	! 18.467	! 22.853	! 23.549	! 27.606	! 29.789	! 33.319	!
! 18	! 18.807	! 23.501	! 24.216	! 28.390	! 30.767	! 34.414	!
! 19	! 19.148	! 24.148	! 24.882	! 29.172	! 31.745	! 35.509	!
! 20	! 19.489	! 24.794	! 25.549	! 29.956	! 32.723	! 36.604	!

Schema II L

! Gehalts-!	Verwendungsgruppe						!							
	! stufe	! L 3	! LK	! L 2b 1	! L 2a 1	! L 2a 2		! L 1						
! S c h i l l i n g														
!	1	!	12.647	!	14.258	!	14.024	!	15.401	!	16.544	!	18.841	!
!	2	!	12.883	!	14.628	!	14.313	!	15.898	!	17.070	!	19.525	!
!	3	!	13.115	!	14.996	!	14.598	!	16.390	!	17.601	!	20.206	!
!	4	!	13.349	!	15.366	!	14.885	!	16.891	!	18.127	!	21.193	!
!	5	!	13.584	!	15.735	!	15.183	!	17.383	!	18.653	!	22.852	!
!	6	!	13.952	!	16.138	!	15.968	!	18.377	!	19.714	!	24.516	!
!	7	!	14.521	!	16.893	!	16.763	!	19.407	!	21.001	!	26.178	!
!	8	!	15.096	!	17.650	!	17.564	!	20.434	!	22.287	!	27.837	!
!	9	!	15.700	!	18.413	!	18.361	!	21.624	!	23.776	!	29.498	!
!	10	!	16.319	!	19.182	!	19.158	!	22.812	!	25.264	!	31.160	!
!	11	!	16.943	!	19.951	!	19.954	!	24.002	!	26.752	!	32.823	!
!	12	!	17.564	!	20.775	!	21.057	!	25.188	!	28.241	!	34.483	!
!	13	!	18.182	!	21.542	!	22.155	!	26.382	!	29.729	!	36.145	!
!	14	!	18.804	!	22.515	!	23.258	!	27.569	!	31.219	!	37.807	!
!	15	!	19.667	!	23.548	!	24.357	!	28.757	!	32.706	!	39.467	!
!	16	!	20.526	!	24.580	!	25.458	!	29.949	!	34.197	!	41.136	!
!	17	!	21.390	!	25.613	!	26.557	!	31.139	!	35.687	!	43.442	!
!	18	!	-	!	26.645	!	-	!	-	!	-	!	-	!
!	19	!	-	!	27.678	!	-	!	-	!	-	!	-	!
!	20	!	-	!	28.711	!	-	!	-	!	-	!	-	!

Anlage 3

1. Zu § 23a:

Die Allgemeine Dienstzulage beträgt monatlich

- a) für Beamte des Schemas I 1.428 S;
- b) für Beamte des Schemas II
 - in den Dienstklassen III bis V 1.423 S,
 - in den Dienstklassen VI bis IX 1.808 S.

2. Zu § 24 Abs. 1:

Die Chargenzulage beträgt monatlich

- für Oberpflegerinnen des Jugendamtes 2.471 S,
- für Stationspflegerinnen des Jugendamtes 1.920 S.

3. Zu § 24 Abs. 2 und 4:

Die Dienstzulage für Kinderpflegerinnen und Erzieher der
Verwendungsgruppe C beträgt monatlich

- in der Dienstklasse III,
 - Gehaltsstufen 1 bis 5 1.377 S,
 - Gehaltsstufen 6 bis 9 2.436 S,
 - ab Gehaltstufe 10 3.124 S,
- in den Dienstklassen IV und V 3.340 S.

4. Zu § 24 Abs. 3:

Die Dienstzulage für Sozialarbeiter beträgt monatlich

- in der Verwendungsgruppe B 2.069 S,
- in der Verwendungsgruppe C 3.340 S.

5. Zu § 24 Abs. 4:

Die Dienstzulage für Erzieher der Verwendungsgruppe D

- beträgt monatlich 723 S.

6. Zu § 24 Abs. 5:

Die Feuerwehr-Chargenzulage beträgt monatlich

- a) 3.092 S für Hauptbrandmeister;
- b) 2.319 S für Oberbrandmeister;

- c) 1.802 S für Brandmeister,
Inspektions-Rauchfangkehrer nach Vollendung
einer sechsjährigen Dienstzeit als Inspek-
tions-Rauchfangkehrer;
- d) 647 S für Inspektions-Rauchfangkehrer vor Vollendung
einer sechsjährigen Dienstzeit als
Inspektions-Rauchfangkehrer,
Löschmeister,
Oberfeuerwehrmänner.

7. Zu § 24 Abs. 6:

Die Feuerwehr-Chargenzulage beträgt 647 S monatlich.

8. Zu § 25a:

Die Chargenzulage beträgt monatlich:

- a) 3.020 S für Leitende Lehrassistenten,
Leitende Oberassistenten,
Oberinnen (Pflegevorsteher),
Schuloberinnen (Lehrvorsteher);

Diese Zulage erhöht sich

- aa) um 40 vH für die der kollegialen Führung im Sinne des
§ 11 Abs. 1 des Wiener Krankenanstaltengesetzes 1987
angehörenden Oberinnen (Pflegevorsteher) in der Allge-
meinen Poliklinik, im Elisabethspital, Krankenhaus
Floridsdorf, Neurologischen Krankenhaus Rosenhügel,
Pflegeheim Baumgarten, Pflegeheim Liesing, Preyer'schen
Kinderspital, Psychiatrischen Krankenhaus Ybbs und im
Pulmologischen Zentrum, für die Schuloberinnen (Lehr-
vorsteher) in den allgemeinen Krankenpflegeschulen im
Allgemeinen Krankenhaus, Elisabethspital, Franz-Josef-
Spital, in der Krankenanstalt Rudolfstiftung, im
Krankenhaus Lainz, Pulmologischen Zentrum, Sozialmedi-
zinischen Zentrum Ost, in der Wurlitzergasse und im
Wilhelminenspital, in der Kinderkrankenpflegeschule im
Preyer'schen Kinderspital, in der Ausbildungsstätte
für psychiatrische Krankenpflege im Psychiatrischen
Krankenhaus Baumgartner Höhe, für die Leitenden Lehr-
assistenten der Schulen für den physiotherapeutischen

Dienst, den medizinisch-technischen Laboratoriums-
dienst und den medizinisch-technischen Fachdienst im
Allgemeinen Krankenhaus sowie der Schule für den
physiotherapeutischen Dienst im Wilhelminenspital
und für die Schuloberin (den Lehrvorsteher) und den
Leitenden Lehrassistenten der Sonderausbildungskurse im
Rahmen der Fortbildung und Sonderausbildung gemäß § 57a
und § 57b des Krankenpflegegesetzes, BGBl.Nr. 102/1961,
im Allgemeinen Krankenhaus;

bb) um 70 vH für die der kollegialen Führung im Sinne
des § 11 Abs. 1 des Wiener Krankenanstaltengesetzes
1987 angehörenden Oberinnen (Pflegevorsteher) im Franz-
Josef-Spital, in der Krankenanstalt Rudolfstiftung, im
Krankenhaus Lainz, Pflegeheim Lainz, Psychiatrischen
Krankenhaus Baumgartner Höhe und im Wilhelminenspital;

cc) um 140 vH für Leitende Oberassistenten, für die
Generaloberin in der Zentrale der Magistratsabteilung
17 - Anstaltenamt und für die (den) der kollegialen
Führung im Sinne des § 11 Abs. 1 des Wiener
Krankenanstaltengesetzes 1987 angehörende(n) Oberin
(Pflegevorsteher) im Allgemeinen Krankenhaus;

- b) 2.471 S für Lehrassistenten,
Lehrhebammen,
Lehrschwestern (Lehrpfleger),
Oberassistenten,
Oberhebammen,
Oberschwestern (Oberpfleger);
- c) 1.920 S für Stationsassistenten,
Stationshebammen,
Stationsschwestern (Stationspfleger).

9. Zu § 26 lit. a Abs. 1 und 4:

Die Leiterzulage beträgt monatlich

a) für Beamte, die in Verwendungsgruppe L 1 eingereiht sind:

! in der Dienst- ! zulagengruppe	! in den Gehaltsstufen		! ab der Gehalts- ! stufe 13
	! 1 bis 8	! 9 bis 12	
! S c h i l l i n g			
! I	! 6.900	! 7.376	! 7.828
! II	! 6.209	! 6.642	! 7.047
! III	! 5.517	! 5.907	! 6.263
! IV	! 4.825	! 5.161	! 5.486
! V	! 4.141	! 4.422	! 4.695

b) für Beamte, die in Verwendungsgruppe L 2a 2 eingereiht sind:

! in der Dienst- ! zulagengruppe	! in den Gehaltsstufen		! ab der Gehalts- ! stufe 13
	! 1 bis 8	! 9 bis 12	
! S c h i l l i n g			
! I	! 3.154	! 3.412	! 3.673
! II	! 2.586	! 2.792	! 3.004
! III	! 2.079	! 2.237	! 2.392
! IV	! 1.737	! 1.864	! 1.992
! V	! 1.449	! 1.554	! 1.662

c) für Beamte, die in Verwendungsgruppe L 2a 1 oder L 2b 1 eingereiht sind:

! in der Dienst- ! zulagengruppe	! in den Gehaltsstufen		! ab der Gehalts- ! stufe 13
	! 1 bis 8	! 9 bis 12	
! S c h i l l i n g			
! I	! 2.456	! 2.681	! 2.888
! II	! 2.072	! 2.247	! 2.398
! III	! 1.731	! 1.868	! 1.995
! IV	! 1.442	! 1.567	! 1.662
! V	! 1.039	! 1.120	! 1.197

d) für Beamte, die in Verwendungsgruppe LK oder L 3 eingereiht sind:

! in der Dienst- ! zulagengruppe	! <u>in den Gehaltsstufen</u> ! ab der Gehalts-			! stufe 16 !
	! 1 bis 10 !	! 11 bis 15 !	!	
! S c h i l l i n g !				
! I	! 472	! 497	!	! 539 !
! II	! 679	! 692	!	! 729 !
! III	! 971	! 999	!	! 1.059 !
! IV	! 1.351	! 1.384	!	! 1.467 !
! V	! 1.442	! 1.493	!	! 1.602 !
! VI	! 1.945	! 1.986	!	! 2.116 !
! VII	! 2.441	! 2.480	!	! 2.648 !
! VIII	! 2.933	! 2.972	!	! 3.174 !
! IX	! 3.426	! 3.460	!	! 3.697 !
! X	! 3.923	! 3.949	!	! 4.221 !

10. Zu § 26 lit. c Abs. 1:

Die Dienstzulage beträgt monatlich

in den Gehaltsstufen 1 bis 5	870 S.
in den Gehaltsstufen 6 bis 11	1.214 S.
ab der Gehaltsstufe 12	1.604 S.

11. Zu § 26 lit. c Abs. 2:

Die Dienstzulage beträgt 587 S monatlich.

12. Zu § 26 lit. c Abs. 4:

Die Dienstzulage beträgt monatlich

in den Gehaltsstufen 1 bis 10	2.933 S.
in den Gehaltsstufen 11 bis 15	2.972 S.
ab der Gehaltsstufe 16	3.174 S.

13. Zu § 26 lit. d Abs. 2:

Die Dienstzulage beträgt 3.020 S monatlich.

14. Zu § 33:

a) Beamte des Schemas I:

! Gehalts- ! stufe	! Verwendungsgruppe							
	! 1	! 2	! 3P	! 3A	! 3	! 4	!	!
!	! S c h i l l i n g							
! 18	! -	! 16.431	! 15.965	! -	! -	! -	!	!
! 19	! -	! 17.009	! 16.706	! 14.732	! 14.060	! 13.036	!	!
! 20	! -	! -	! -	! 14.958	! 14.256	! 13.188	!	!
! 21	! -	! -	! -	! -	! -	! -	!	!
! 22	! 21.882	! -	! -	! -	! -	! -	!	!

b) Beamte des Schemas II:

! Gehalts- ! stufe	! Verwendungsgruppe E! ! Dienstklasse III	! S c h i l l i n g	! Gehalts- ! stufe	! Verwendungsgruppe D! ! Dienstklasse III	! S c h i l l i n g
! 19	! 13.036	!	! 18	! 15.965	!
! 20	! 13.188	!	! 19	! 16.706	!

! Dienst- ! klasse	! Gehaltsstufe		
!	! 10	! 9	! 7
!	! S c h i l l i n g		
! IV	! 21.882	! -	! -
! V	! 26.550	! -	! -
! VI	! 33.496	! -	! -
! VII	! 47.318	! -	! -
! VIII	! -	! 63.345	! -
! IX	! -	! -	! 76.171

c) Beamte des Schemas II L:

! Gehalts- ! stufe	! Verwendungsgruppe				
	! L 3	! L 2b 1	! L 2a 1	! L 2a 2	! L 1
!	! S c h i l l i n g				
! 18	! 22.251	! 27.660	! 32.330	! 37.179	! 45.750
! 19	! 23.111	! 28.758	! 33.518	! 38.667	! 48.054

Artikel II

Die Funktion des Gruppenleiters der Finanzverwaltung wird mit 1. November 1990 besoldungsmäßig der bisherigen Funktion des Leiters der Verwaltungsakademie gleichgestellt. Der ruhegenußfähige Monatsbezug von Beamten, die vor dem 1. November 1990 aus dem Dienststand ausgeschieden sind, ändert sich durch Art. I Z 1 nicht.

Artikel III

Die Gemeinde hat die im Art. II geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Artikel IV

Er treten in Kraft:

Art. I Z 1, Art. II und Art. III mit 1. November 1990,
Art. I Z 2 mit 1. Jänner 1991.

V O R B L A T T

Problem:

Das geltende Gehaltsabkommen zwischen den Gebietskörperschaften und den vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes endet mit 31. Dezember 1990. Für die Zeit ab 1. Jänner 1991 ist eine Neuregelung erforderlich.

Ziel:

Anhebung der Bezüge der Beamten der Gemeinde Wien unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage und der Geldwertentwicklung.

Lösung:

Entsprechend einem am 26. November 1990 abgeschlossenen Gehaltsabkommen zwischen den Gebietskörperschaften und den vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes sollen die Bezüge der Beamten mit Ausnahme der Haushaltszulage ab 1. Jänner 1991 um 5,9 vH angehoben werden.

Alternativen:

Keine

Kosten:

Die jährlichen Mehrkosten der Anhebung der Bezüge werden (einschließlich der Anhebung der Nebengebühren, der Pensionen und der Bezüge der Vertragsbediensteten) für das Jahr 1991 etwa 1,7 Milliarden Schilling (davon entfallen auf die Wiener Stadtwerke ca. 470 Millionen) betragen.

Erläuterungen

zum Gesetz, mit dem die Besoldungsordnung 1967 geändert wird (34. Novelle zur Besoldungsordnung 1967).

Die Verhandlungen zwischen den Gebietskörperschaften und den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes über die Besoldungsregelung ab 1991 brachten am 26. November 1990 das Ergebnis, daß die Bezüge der Beamten mit Ausnahme der Haushaltszulage ab 1. Jänner 1991 um 5,9 vH angehoben werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes ist folgendes zu bemerken:

Zu Art. I Z 1 und Art. II:

Nach § 25 der Besoldungsordnung 1967 gebührt bestimmten leitenden Beamten in herausragenden verantwortlichen Funktionen (z.B. dem Generaldirektor der Wiener Stadtwerke, dem Kontrollamtsdirektor, dem ständigen Stellvertreter des Magistratsdirektors) eine monatliche Dienstzulage. Da in einer Stadtverwaltung in der Größenordnung Wiens auch die Wertigkeit von qualifizierten Funktionsposten einem Wandel unterworfen ist, soll die bisher dem Leiter der Verwaltungsakademie der Stadt Wien gebührende Dienstzulage auf den Gruppenleiter der Finanzverwaltung übertragen werden. Dem pensionierten Leiter der Verwaltungsakademie soll sein Pensionsanspruch gewahrt bleiben.

Zu Art. I Z 2:

Die Anlage 2 enthält die ab 1. Jänner 1991 geltenden Gehaltsansätze. Die Anlage 3 hat die ab 1. Jänner 1991 geltenden Ansätze der ruhegenußfähigen Dienstzulagen zum Inhalt.

Zu Art. III:

Diese Bestimmung ist im Hinblick auf Art. 118 Abs. 2 B-VG für jene Teile des Gesetzes erforderlich, die nicht zum Bestandteil der Besoldungsordnung 1967 werden.